

Nr. 1, Februar 14

Liebe Leserin, Lieber Leser,

Ein Blick zurück auf das Wirtschaftsjahr 2013 sieht bei den Exporten für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie nicht allzu schlecht aus. Sie vermochte mit 7,1 % zuzulegen. Zu verdanken ist dieses Resultat hauptsächlich dem Kaffee, mit welchem die Schweiz ihre Exporte um 17 % steigerte. Der zweite wesentliche Beitrag für dieses Resultat stammt aus der Lieferung von Getränken. Die vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) in Auftrag gegebene Umfrage zur Konsumentenstimmung zeigt, dass diese sich zwischen Oktober 2013 und Januar 2014 aufgehellt hat. Auch dies an sich ein erfreuliches Anzeichen.

Weniger erfreulich sieht es für die Firmen der Nahrungsmittel-Industrie derzeit an der politischen Front aus. Der hauchdünne Entscheid von Volk und Ständen von anfangs Februar zugunsten der Masseneinwanderungsinitiative verkompliziert die ohnehin nicht einfache Beziehung der Schweiz zur EU. Die neu in die Bundesverfassung hineingeschriebene Vorgabe, wonach die Zahl der Bewilligungen für den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz durch jährliche Höchstzahlen und Kontingente zu begrenzen ist, steht im Widerspruch zum Abkommen über die Personenfreizügigkeit, das die Schweiz im Rahmen der Bilateralen Verträge I mit der EU abgeschlossen hat. Das Vertragspaket sichert den Schweizer Unternehmen den Zugang zu bestimmten Sektoren

des EU-Marktes, indem es unter anderem technische Handelshemmnisse abbaut oder den Handel mit Agrarprodukten vereinfacht. Kündigt ein Vertragspartner auch nur eines dieser Abkommen, treten sechs Monate danach auch die übrigen Marktöffnungsabkommen der Bilateralen Verträge I automatisch ausser Kraft. Als erste Konsequenz dieses für die Schweizer Volkswirtschaft heiklen Abstimmungsentscheides sah die Schweiz davon ab, das Personenfreizügigkeitsabkommen mit Kroatien zu unterzeichnen. Die Reaktionen der EU folgten umgehend. Die Schweiz hat ab sofort keinen Zugang mehr zum milliardenschweren EU-Forschungsabkommen "Horizon 2020", das an sich auch Projekte ermöglicht, die im Interesse der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie liegen. Und auch das Studentenaustauschprogramm "Erasmus+" wird für die Schweiz bis auf Weiteres ausgesetzt. Ferner wurde das Stromabkommen auf Eis gelegt. Der Bundesrat ist stark gefordert und hat einen Vorgehensplan bis zum 30. Juni 2014 in Aussicht gestellt.

Die hinter uns liegende Volksabstimmung ist nicht die einzige, welche Vieles in Frage stellt. Im kommenden Mai stimmen wir über die Mindestlohninitiative ab. Sie steht unter dem unverfänglichen Titel "Initiative für faire Löhne". Gefordert wird die Einführung eines minimalen Stundenlohnes von Fr. 22.– samt Teuerungsausgleich seit 2011. Zu hoffen ist, dass dieser Kelch an uns vorüber geht. Vielleicht hilft hier ein Blick ins benachbarte Ausland. Deutschlands Regierungskoalition von CDU, CSU und SPD hat

sich unlängst auf die Einführung eines Mindestlohns von EUR 8.50 geeinigt...

Zur aktuellen Entwicklung in den Kerndossiers der fial und zu weiteren Themen lesen Sie u.a. die Beiträge auf den Seiten 3 (Lebensmittelrecht) und 6 (Rohstoffpreisausgleich). Mit meinen Kollegen, Dres. Lorenz Hirt und Urs Reinhard, wünsche ich Ihnen trotz politisch ungewissen Zeiten erfolgreiche Geschäfte.



Dr. Franz U. Schmid
Co-Geschäftsführer

Bern, 28. Februar 2014

Auf einen Blick

fial-intern 2

Schweiz-EU:

Anpassung der Referenzpreise **2**

Lebensmittelrecht EU:

Deklaration der Fleischerkunft **3**

Lebensmittelrecht CH:

Revision LMG **4**

Kontrollfrequenzen für Betriebe **4**

Tücken des autonomen Nachvollzugs **5**

Rohstoffpreisausgleich:

Fehlbetrag für 2013 und gekürzte AB-Ansätze seit 1. Februar **6**

Gesetzgebung:

Einheitliche Ladenöffnungszeiten **7**

Ernährung:

Verzehrsstudie menuCH **8**

Grüne Wirtschaft:

Öko-Produktdeklaration? **8**

Vollzug Arbeitsgesetz:

Anpassung Kontrollpraxis **9**

Berufsbildung 11

fial-Agenda 12

fial-intern

Lebensmittelrechtstagung 2014 der fial

Am 28. Januar 2014 führte die fial eine ganztägige Weiterbildungstagung zum Lebensmittelrecht durch. Die anstehenden Entwicklungen im Rahmen der Revision des LMG sowie die Umsetzung der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) in der Schweiz waren die Kernthemen der gut besuchten Tagung.

LH – Im Jahr 2014 stehen für Schweizer Nahrungsmittelhersteller diverse wichtige Änderungen und Herausforderungen im Bereich des Lebensmittelrechts an. Bereits im ersten Monat nach der Inkraftsetzung verschiedener Neuerungen (z.B. das Verordnungspaket zur Umsetzung der LMIV in der Schweiz), ist es der fial gelungen, eine ganztägige Weiterbildung zu diesem Thema mit hochklassigen Referenten anzubieten.

Hochkarätige Referenten

Die ganztägige Weiterbildung fand bei den fial-Mitgliedern regen Anklang. Die Tagung war mit 195 Anmeldungen restlos ausgebucht. Dies geht einerseits sicher auf die Aktualität der Themen, andererseits aber auch auf die hochkarätigen Referenten zurück. Nach dem Einführungsreferat durch Prof. Dr.

Hans Wyss, dem Direktor des neu gegründeten Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), über die Aufgaben, Organisation und Ansprechpersonen im neuen Bundesamt folgten Referate von Dr. Michael Beer (Leiter Abteilung Lebensmittel und Ernährung im BLV), Adrian Kunz (Rechtsabteilung BLV und seit Jahren zuständig für den Bereich Lebensmittelrecht), Dr. Christoph Spinner (Kantonschemiker des Kantons



Thurgau), Peter Loosen (Geschäftsführer und Leiter Büro Brüssel des Deutschen Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde BLL), Elisabeth Nellen-Regli (Stellvertretende Abteilungsleiterin Lebensmittel und Ernährung im BLV), Mark Stauber (Leiter Fachbereich Lebensmittelhygiene im BLV) und Dr. Joachim Stüssi (Scientific and Regulatory Affairs Manager bei Coca-Cola).

Schweiz-EU

Anpassung der Referenzpreise Schweiz – EU per 1. März 2014

Der Gemischte Ausschuss EU-Schweiz (GA) hat am 13. Februar 2014 die Aktualisierung der Referenzpreise gemäss Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens Schweiz – EU über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse per 1. März 2014 beschlossen.

FUS – Der Gemischte Ausschuss EU-Schweiz (GA) hat am 13. Februar 2014 die Aktualisierung der Referenzpreise gemäss Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens Schweiz – EU über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse per 1. März 2014 beschlossen. Der Beschluss wurde am 22. Februar 2014 im Amtsblatt der EU publiziert. Mit dem genehmigten Beschluss des GA vom 13. Februar 2014 werden die Referenzpreise wieder an die aktuellen Marktpreise auf den Märkten der Schweiz und der EU herangeführt. Die Verhandlungen wurden basierend auf den Preismeldungen für August / September 2013 geführt.

Tabelle III definiert den Handlungsspielraum der Schweiz für die Ausfuhrbeiträge für Exporte in die EU. Währenddem die neuen Referenz-

Impressum:

fial-Letter – Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien

Redaktion:

Dr. Franz U. Schmid (FUS)

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Dr. Lorenz Hirt (LH), Dr. Urs Reinhard (UR),

Sabine Bula, Petra Hanselmann (Layout)

Erscheinungshäufigkeit: in Ergänzung zu den fial-Zirkularen nach Bedarf

Geschäftsstellen:

Elfenstrasse 19, Postfach, 3000 Bern 6, Tel. 031 352 11 88, Fax 031 352 11 85, info@h-e.ch

Münzgraben 6, Postfach, 3000 Bern 7, Tel. 031 310 09 90, Fax 031 310 09 99, info@chocosuisse.ch

Thunstrasse 82, Postfach, 3000 Bern 6, Tel. 031 356 21 21, Fax 031 351 00 65, info@thunstrasse82.ch

Lebensmittelrecht EU

preise die maximal zulässigen Ausfuhrbeiträge für Milchgrundstoffe wesentlich verkleinern (für Vollmilchpulver und Magermilchpulver um je rund Fr. 85.-/100 kg und für Butter um rund Fr. 110.-/100 kg), wird der maximale Handlungsspielraum der Schweiz bei Weichweizenmehl um Fr. 9.60/100 kg erhöht. Aufgrund der per 1. März 2014 anwendbaren neuen Referenzpreise wird die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) auf den gleichen Zeitpunkt auch die Ausfuhrbeiträge nach "Schoggi-Gesetz" anpassen. Sobald die neuen Ansätze bekannt sind, werden diese mit fial-Zirkular kommuniziert.

Tabelle IV des GA-Beschlusses bildet die Grundbeträge ab, die für die Berechnung der beweglichen Teilbeträge (Einfuhrzölle) vom 1. März 2014 an gelten. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) wird die neuen anwendbaren beweglichen Teilbeträge in diesen Tagen verordnen.

Deklaration der Herkunft von Fleisch

Die Deklaration der Fleischherkunft hat in den letzten Monaten in der EU heftige Diskussionen ausgelöst. Die Ende Dezember 2013 erlassene Regelung zur Herkunftsangabe bei Frischfleisch führte zu starkem Protest des Parlamentes und auch der von der Kommission veröffentlichte Bericht über die Auswirkungen einer Einführung der Herkunftsdeklaration für Fleisch als Zutat blieb nicht unbestritten.

LH – Im Dezember 2013 verabschiedete die Kommission die Durchführungsverordnung (EU)

Nr. 1337/2013 zur Herkunftskennzeichnung bei frischem Fleisch. Die Durchführungsverordnung regelt die Themen Rückverfolgbarkeit, Tiergruppen, Fleischetikettierung, eine Ausnahme für Fleisch aus Drittländern, eine Ausnahme für Hackfleisch sowie zusätzliche freiwillige Angaben. Zur Fleischetikettierung wird in Art. 5 geregelt, dass auf dem Produkt der Mitgliedstaat respektive das Drittland anzugeben ist, in dem die Aufzucht stattgefunden hat sowie derjenige, in dem das Tier geschlachtet wurde. Wenn der in der Verordnung definierte Aufzuchtabschnitt in mehreren Staaten stattgefunden hat, wird die Angabe ersetzt durch "aufgezogen in mehreren Mitgliedstaaten der EU" respektive "aufgezogen in mehreren EU- und Nicht-EU-Ländern". Diese Regelung gilt für Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel.

Heftige Proteste des Parlaments

Das EU-Parlament hat in den letzten beiden Monaten vehement gegen die neue Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 protestiert. Stein des Anstosses ist die lediglich zweistufige Herkunftsangabe (Aufzucht und Schlachtung). In Art. 26 der LMIV sei gemäss Parlament implizit festgehalten, dass für Frischfleisch nicht zwei, sondern drei Herkunftsangaben gemacht werden müssten, nämlich Geburtsort, Aufzuchtort und Schlachtort. Nur so lasse sich erklären, dass die Folgenabschätzung zur Einführung einer verpflichtenden Angabe des Herkunftsortes bei Fleisch, das als Zutat verwendet wird, diese drei Orte genannt würden. Das Parlament hat daher anfangs Februar eine Resolution verabschiedet, welche die Kommission auffordert, die Durchführungsverordnung (EU)

Nr. 1337/2013 zurückzuziehen. Die Kommission demgegenüber ist hierzu nicht bereit und argumentiert, dass sie in keiner Art und Weise verpflichtet war, das vom Rindfleisch her bekannte dreistufige Modell auch auf andere Fleischarten anzuwenden. Die getroffene Regelung habe im Gegenteil die Balance zwischen dem Bedürfnis an Konsumenteninformation und den Zusatzkosten für die Nahrungsmittelhersteller gefunden.

Folgenabschätzung einer Herkunftskennzeichnung bei Fleisch als Zutat

Ebenfalls noch im Dezember 2013 hat die Kommission ihren Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die obligatorische Angabe des Ursprungslandes oder Herkunftsorts bei Fleisch, das als Zutat verwendet wird, veröffentlicht. Die Schlussfolgerungen des Berichtes sind, dass das Interesse der Verbraucher an einer Ursprungskennzeichnung für Fleisch als Zutat erheblich sei. Allerdings gebe es zwischen den Mitgliedstaaten deutliche Unterschiede hinsichtlich der Präferenzen und den Vorstellungen der Verbraucher. Das insgesamt starke Interesse der Verbraucher an einer Ursprungskennzeichnung schlage sich allerdings nicht in deren Bereitschaft nieder, hierfür auch mehr zu bezahlen. Bei einem Preisaufschlag von weniger als 10 % gehe die Zahlungsbereitschaft der Konsumenten um 60 – 80 % zurück.

Der Bericht beruht auf drei Szenarien:

Szenario 1: Beibehaltung der freiwilligen Kennzeichnung

Lebensmittelrecht CH

Szenario 2: Verpflichtende Ursprungs-kennzeichnung nach EU – Nicht-EU

Szenario 3: Verpflichtende Ursprungs-kennzeichnung unter Angabe des Mitgliedstaates/ Drittstaates

Szenario 1 wird von der Kommission aus Verbrauchersicht als nicht zufriedenstellend beurteilt. Szenario 2 hätte diesbezüglich eine deutliche Verbesserung zur Folge. Der Verwaltungsaufwand für Lebensmittelunternehmer wird als vernachlässigbar eingeschätzt, die Belastung der Behörden dürfte jedoch um 10 – 30 % steigen. Bei Szenario 3 würde den Verbrauchern die beste Information geboten, die zusätzlichen Betriebskosten für die Lebensmittelunternehmer würden bei diesem Szenario aber 15 – 50 % betragen, gerechnet auf die Gesamtproduktionskosten zwischen 8 und 12 %.

Revision LMG

Der Nationalrat hat die Vorlage zur Revision des Lebensmittelgesetzes (LMG) bekanntlich – wie bereits im letzten fial-Letter erörtert – in der Wintersession beraten und sich in den meisten Punkten dem Ständerat angeschlossen. Offen ist aus der Optik der fial insbesondere noch die Frage der Deklaration der Rohstoffherkunft. In der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) wurde hierzu ein weiterer Kompromissvorschlag für die Deklaration der Herkunft von Rohstoffen eingebracht, welcher aber ebenfalls nicht zielführend ist.

LH – Nach der ersten Lesung im Nationalrat bestehen zurzeit nur noch in drei Bereichen Differenzen:

- Modalitäten zur Angabe der Herkunft der Zutaten;
- Der Ständerat will kosmetische Mittel, die mit Tierversuchen getestet worden sind, der Lebensmittelgesetzgebung unterstellen (Art. 20 Abs. 3);
- Der Ständerat will, dass der Bundesrat die Fleischuntersuchung von bei der Jagd erlegten Tieren vorsehen kann (Art. 32 Abs. 3).

Stand nach Beratung in der SGK-S

Die SGK-S bestätigte in allen drei offenen Differenzen die Haltung aus der ersten Lesung des Ständerates. In Bezug auf die Angabe der Herkunft von Rohstoffen beantragt eine Kommissionsminderheit (Bruderer, Wyss, Pasquier, Rechsteiner, Stöckli), die Herkunft der Rohstoffe sei immer dann zwingend anzugeben, wenn ihr Anteil "am Enderzeugnis mehr als 20 Massenprozent beträgt". Dies stellt zwar eine erhebliche Einschränkung gegenüber der ursprünglichen Idee der Deklaration sämtlicher Rohstoffe (erste Lesung Nationalrat) respektive sämtlicher Rohstoffe ausgenommen allfälliger Ausnahmen, welche durch den Bundesrat zu bestimmen gewesen wären (zweite Lesung Nationalrat) dar.

Minderheitsantrag unannehmbar

Auch diese Regelung ist dennoch abzulehnen, da sie sinnvolle Differenzierungen zwischen den verschiedenen Lebensmittelkategorien respektive verschiedenen Zutaten

von vornherein ausschliesst. Zudem schafft sie bereits auf Gesetzesstufe eine Diskrepanz zum EU-Recht, welche jegliche Flexibilität zur Anpassung an künftige, sinnvolle EU-Regelungen verunmöglicht. Die fial ist daher dezidiert der Meinung, dass die Gesetzesstufe die falsche Regelungsebene ist, um solche Prozentsätze festzulegen und hat dem Ständerat empfohlen, bei seiner ursprünglichen Haltung zu bleiben, wie dies auch die Mehrheit seiner Gesundheitskommission vorschlägt. Diese Haltung wurde unter Federführung der fial, des SGV und der IGDHS in einem gemeinsamen Schreiben folgender Organisationen an den Ständerat herangetragen: fial, SGV, IGDHS, economiesuisse, VKCS, Gastro-suisse, Swiss Retail Federation, Vele-des, CHOCOSUISSE, BISCOSUISSE, SCFA, VMI, DSM, Konsumentenforum kf und SMS.

Weiterer Fahrplan

Die Vorlage geht nun ins Plenum des Ständerates, welcher bereits am Morgen des zweiten Sessionstages, dem 4. März 2014, das Gesetz beraten wird. Für die Nationalratssession ist das Geschäft zurzeit nicht traktandiert, was sich aber im Verlaufe der Session noch kurzfristig ändern könnte.

Bestimmung der Kontrollfrequenzen von Lebensmittelbetrieben

Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) hat noch im Jahr 2013 einen Leitfaden zur Bestimmung der Kontrollfrequenzen von Lebensmittelbetrieben, basierend auf der Er-

mittlung statischer und dynamischer Kriterien, herausgegeben. Dieser einheitliche Kontrollplan wurde seit langem angekündigt und in der Industrie auch erwartet. Der Kontrollplan wurde auch vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen gut aufgenommen und auf dessen Homepage veröffentlicht.

LH – Seit einigen Jahren wird über die Definition der "regelmässigen und risikobasierten Kontrollen" gemäss Art. 56 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) diskutiert. Kritisiert wurde insbesondere, dass keine einheitlichen Kriterien zur Bestimmungen der Kontrollfrequenzen vorhanden waren. Mit dem Leitfaden "Bestimmung der Kontrollfrequenzen von Lebensmittelbetrieben, basierend auf der Ermittlung statischer und dynamischer Kriterien", herausgegeben durch den VKCS, wurde nunmehr erstmals eine einheitliche Grundlage zur Bestimmung der Kontrollfrequenzen erlassen. Der Leitfaden findet sich auf der Website des BLV (www.blv.admin.ch > Das BLV > Vollzug > Vollzug Lebensmittel).

Statische und dynamische Kriterien

Das Konzept basiert darauf, dass aufgrund einer Liste der statischen Kontrollfrequenzen des Bundes zunächst eine sogenannte "Grundfrequenz" festgelegt wird. Aufgrund statischer und dynamischer Kriterien wird danach die maximale Kontrollfrist ermittelt, welche mit dem Risiko der Lebensmittel eines konkreten Betriebes verbunden ist. Die statischen Kriterien legen die Grundfrequenzen für jede Betriebskategorie fest. Die dynamischen Kriterien demgegenüber berücksichtigen Ele-

mente, welche innerhalb derselben Betriebskategorie von Betrieb zu Betrieb variieren können und deren Beurteilung bei jeder Kontrolle neu erfolgt. Aus diesen statischen und dynamischen Kriterien ergibt sich die maximale Kontrollfrist für den Einzelbetrieb. Anhand der dynamischen Kriterien kann sich eine Kontrollfrist ergeben, welche der Grundfrequenz entspricht (wenn keine oder nur ganz kleine Mängel vorhanden sind). Die Frequenz kann aber auch bis zu viermal höher sein als die Grundfrequenz, wenn schwerwiegende Mängel festgestellt werden.

Umsetzung

Die Umsetzung des neuen Konzeptes zur Festlegung der risikobasierten Kontrollfrequenzen soll schweizweit per 2015 erfolgen. Anzunehmen ist, dass das BLV das Konzept im Falle der Annahme und Umsetzung der Revision des Lebensmittelgesetzes aufgrund seiner neuen Kompetenzen zur Vereinheitlichung der Kontrollfrequenzen übernehmen wird. Darauf deutet zumindest die bereits erfolgte Publikation des Papiers der Kantonschemiker auf der BLV-Website hin.

"und/oder" oder die Tücken des autonomen Nachvollzugs

Die Tücken bei der Umsetzung des EU-Rechts in die schweizerischen Verordnungstexte liegen oft im Detail und sind auch nicht immer auf Anhieb ersichtlich.

LH – Dass bei der Übernahme von EU-Recht in die schweizerische Ge-

setzeslandschaft nicht immer wörtlich abgeschrieben wird, sorgt häufig für Verwirrung. Dass die Tücken im Detail liegen und eine Auslegung des Verordnungs- respektive Gesetzestextes sowohl für Laien wie auch für Profis schwierig sein kann, zeigt sich am Beispiel "und/oder".

Kann die Bundesverwaltung nicht abschreiben?

Immer wieder sorgt die Übernahme von EU-Gesetzestexten in "leicht" abgeänderter Form für blank liegende Nerven auf Seiten der Lebensmittelunternehmer. Soll eine "leichte" Abweichung vom EU-Wortlaut bewusst eine andere Regelung als in der EU festlegen? Handelt es sich um eine rein stilistische Anpassung, weil das Deutsch aus den EU-Erlassen einem Schweizer Ohr teils Schmerzen bereitet? Oder kann die Bundesverwaltung schlicht nicht korrekt abschreiben? Bei der Umsetzung der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) stellte sich einmal mehr diese Problematik. So regelt das EU-Recht zum Thema "Natürliche Aromen" klar und deutlich, dass der Begriff "natürlich" zur Bezeichnung eines Aromas nur verwendet werden darf, wenn der Aromabestandteil "ausschliesslich Aromaextrakte und/oder natürliche Aromastoffe enthält". Der Schweizer Ordnungsgeber hat dies in Art. 6 Abs. 8bis lit. a LKV zwar exakt abgeschrieben, allerdings die Verknüpfung nicht mit "und/oder", sondern mit einem simplen "oder" gemacht. Dies wurde durch die fial bereits in der Anhörung zu den neuen Verordnungen gerügt und es wurde davon ausgegangen, dass ein Abschreibefehler vorlag, da der Sinn eigentlich klar sein musste, dass ein "natürliches Aroma" sowohl Aromaextrakte wie auch "natürliche

Rohstoffpreisausgleich

Aromastoffe" enthalten darf, aber keinerlei andere Aromabestandteile. Zum Ärger der betroffenen Firmen fand sich Art. 6 Abs. 8bis lit. a LKV allerdings im definitiven Verordnungstext unverändert, was zu einer erneuten Intervention Anlass gab.

"und/oder" = oder?

Die Antwort des zuständigen Juristen des BLV war glasklar: Es gibt grammatikalisch zwei verschiedene "oder": Ein ausschliessendes und ein nicht ausschliessendes. Die schweizerische Bundeskanzlei, welche für die Redaktion der schweizerischen Gesetzes- und Verordnungstexte zuständig ist, wendet ein "oder" in schweizerischen Rechtstexten immer als "nicht ausschliessendes oder" an. Das heisst konkret, dass in einem schweizerischen Rechtserlass ein oder immer "und/oder" bedeutet. Will man demgegenüber einen Ausschluss signalisieren, wird von "entweder oder" gesprochen. Übernahme die Schweiz nun die EU-Rechtstexte 1:1, würde diese Praxis in Frage gestellt und im nationalen Recht zusätzliche Verwirrung gestiftet.

Wir werden also auch weiterhin damit leben müssen, dass schweizerische Verordnungstexte nicht 1:1 EU-Recht wiedergeben werden, selbst wenn die identische Aussage gemacht werden soll. Die Begründung der Bundeskanzlei ist aus juristischer Sicht und für die einheitliche Auslegung der schweizerischen Rechtserlasse absolut nachvollziehbar. Schwierig wird es, wenn Anwälte den Vergleich zum EU-Recht machen werden und aufgrund der bewussten Abweichung des schweizerischen Rechtstextes von demjenigen in der EU eine Differenz ausmachen wol-

len. Hier ist jeweils nicht der direkte Vergleich zum EU-Rechtstext in den Vordergrund zu stellen, sondern nach den schweizerischen Regeln zur Auslegung eines Rechtstextes zunächst der materielle Inhalt der Norm zu bestimmen, bevor dieser dann mit dem Inhalt des EU-Rechts verglichen wird. Eine bloss grammatikalische Nebeneinanderstellung der beiden Texte hilft nicht weiter, sondern führt im konkreten Fall sogar aufs Glatteis.

Fehlbetrag für das Jahr 2013 und seit dem 1. Februar gekürzte AB-Ansätze

Das "Schoggi-Gesetz"-Jahr 2013 schliesst trotz gekürzten Ausfuhrbeiträgen mit einem Fehlbetrag von 1,573 Mio. Franken ab. Ohne Buttercoupons, die abgegeben werden konnten, hätte der Fehlbetrag 2,901 Mio. Franken ausgemacht. Seit dem 1. Februar 2014 gelten wieder gekürzte Ausfuhrbeitragsansätze.

FUS – Das "Schoggi-Gesetz"-Jahr 2013 (1. Dezember 2012 bis 30. November 2013) wurde abrechnungstechnisch abgeschlossen. Den gemäss Gesuchen benötigten 72,901 Mio. Franken standen die vom Parlament für das Jahr 2013 bewilligten 70 Mio. Franken gegenüber. Der Fehlbetrag für Getreidegrundstoffe machte 0,735 Mio. Franken aus. Für Milchgrundstoffe waren es 2,166 Mio. Franken, wobei dieser Fehlbetrag im Einverständnis mit den Gesuchstellern durch die Ausstellung von Buttercoupons im Betrag von 1,328 Mio. Franken auf 0,838 Mio. Franken vermindert werden konnte. Nicht berücksichtigt in diesen Zahlen ist das über den EU-Plafond hinausgehende

Rohstoffpreishandicap für Weichweizenmehl, weil die Produzentenorganisationen des Getreidesektors ab Juni 2013 einen den Exportfirmen nicht explizit kommunizierten Systemwechsel vollzogen und für die Zeit vom 1. Juni bis zum 30. November 2013 für Exporte in die EU die über den EU-Plafond von Fr. 38.35 hinausgehende Rohstoffpreisdifferenz nicht mehr ausglich.

Perspektiven 2014

Für das "Schoggi-Gesetz"-Jahr 2014, das Ausführen von Dezember 2013 bis November 2014 betrifft, sind bis jetzt die vom Parlament bewilligten 70 Mio. Franken verfügbar. Gemäss den Vorgaben der Ausfuhrbeitragsverordnung sind 75 Prozent davon proportional für die Empfänger der Ausfuhrbeiträge des Jahres 2013 reserviert. Dies macht 52,5 Mio. Franken aus. Die bis zum Betrag von 70 Mio. Franken verbleibenden 17,5 Mio. Franken gehen in den Reservetopf, der nach dem sogenannten "Windhundprinzip" entleert wird. Die Firmen haben in der Kalenderwoche 5 von der EZV die für sie reservierten Beträge schriftlich kommuniziert erhalten.

Budgetsplitt nach Grundstoffen

Auf Begehren der Produzentenorganisationen des Getreidesektors und im Einvernehmen mit den Behörden und den übrigen Akteuren werden die Mittel des Budgets nach Grundstoffen aufgeteilt. Die Rechtsgrundlage dafür findet sich in Art. 3 der Ausfuhrbeitragsverordnung. Massgebend für die Mittelaufteilung ist der jeweilige Mittelbedarf im Vorjahr. Für Getreide wären im Jahr 2013 14,334 Mio. Franken oder 16,91 Prozent des gesamten Bedarfs er-

Gesetzgebung

forderlich gewesen. Für Milchgrundstoffe macht der Bedarf des Jahres 2013 70,416 Mio. Franken oder 83,09 Prozent aus. Somit werden für das Jahr 2014 16,91 Prozent der budgetierten 70 Mio. Franken (= 11,837 Mio. Franken) für Getreidegrundstoffe reserviert. Der verbleibende Betrag von 58,163 Mio. Franken, der 83,09 Prozent entspricht, bleibt für Milchgrundstoffe reserviert.

Ansatzkürzungen seit dem 1. Februar 2014

War es für Dezember 2013 und Januar 2014 möglich, ungekürzte Ausführbeiträge auszurichten, ergaben sich rückwirkend per 1. Februar 2014 mit Blick auf die derzeit ungenügend bewilligten Mittel Kürzungen. Aufgrund der Splittung des Budgets für Getreide- und Milchgrundstoffe fallen die Kürzungsansätze unterschiedlich aus. Für den Getreidesektor macht die Kürzung seit dem 1. Februar 2014 20 Prozent aus, während es für Milchgrundstoffe 5 Prozent sind.

Privatrechtliche Massnahmen

Die Organisationen des Getreidesektors haben anlässlich der Januar-Sitzung 2014 des Steuerungsausschusses OZD privatrechtliche Massnahmen zum Ausgleich der seit dem 1. Februar 2014 verordneten Ansatzkürzung zugesichert. Gestützt auf das infolge des Systemwechsels aufgetauchte Plafondproblem mit Weichweizenmehl für Exporte in die EU haben erste bedeutende Akteure Gesuche um Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs gestellt. Dies hat die Produzentenorganisationen des Getreidesektors veranlasst, mit verschiedenen bedeutenden Akteuren eine Branchenlösung zu er-

örtern; dies mit dem Ziel, dass die Gesuche um Veredelungsverkehr für Weichweizenmehl zurückgezogen werden und dass man sich mit den Verarbeitern auf eine angemessene Kompensation des Rohstoffpreishandicaps einigt. Die entsprechenden Gespräche sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Was die Ansatzkürzung für Milchgrundstoffe von lediglich 5 Prozent anbelangt, ist erfahrungsgemäss davon auszugehen, dass das entsprechende Handicap zwischen Lieferwerken und Exportfirmen bilateral kompensiert wird.

Nachtragskredit

Das Delta zwischen den bewilligten Mitteln und dem Mittelbedarf beläuft sich unter Berücksichtigung einer angemessenen Beteiligung der ersten Verarbeitungsstufe derzeit auf rund 8 Mio. Franken. Die Notwendigkeit für einen Nachtragskredit ist an sich ausgewiesen. Aufgrund der künftigen Entwicklung der Preisdifferenzen und der Ausfuhrmengen wird in den nächsten Wochen zu prüfen sein, ob das Vorhaben eines Nachtragskredits weiterverfolgt werden soll.

Einheitlicher Rahmen für Ladenöffnungszeiten an Werktagen

Schweizer Detailhandelsunternehmen sollen alle die Möglichkeit erhalten, ihre Geschäfte zwischen 6 und 20 Uhr unter der Woche und am Samstag zwischen 6 und 19 Uhr offenzuhalten. Der Sonntag ist nicht betroffen und die kantonalen Feiertage sind ausgenommen. Der Bundesrat hat am 19. Februar 2014 die Vernehmlassung zu einem neuen

Gesetz mit diesem minimalen Rahmen für die Ladenöffnungszeiten an Werktagen auf nationaler Ebene eröffnet. Er setzt damit die vom Parlament angenommene Motion Lombardi (12.3637) «Frankenstärke. Teilharmonisierung der Ladenöffnungszeiten» um. Die Vernehmlassung dauert bis am 30. Mai 2014.

PD/FUS – Bisher sind die Ladenöffnungszeiten durch kantonales Recht geregelt, eine Regelung auf Bundesebene existiert nicht. Das geplante neue Ladenöffnungszeitengesetz (LadÖG) sieht nun vor, dass die Detailhändler ihre Geschäfte zwischen 6 und 20 Uhr unter der Woche und am Samstag zwischen 6 und 19 Uhr offen halten dürfen. Die Kantone können – unter Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes – längere Ladenöffnungszeiten erlauben und Abendverkäufe an Werktagen bzw. Ladenöffnungen an Sonn- und kantonalen Feiertagen genehmigen.

Die wichtigsten Argumente

Der Bundesrat hat sich bereits früher für die Motion ausgesprochen. Er teilt die Meinung, dass die unterschiedlichen kantonalen Regelungen der Ladenöffnungszeiten zu Verzerrungen der Wettbewerbssituation führen können. Räumt man dem gesamten Detailhandel einen Mindestanspruch auf Ladenöffnungszeiten an Werktagen ein, so werden die Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Schweiz und gegenüber den Grenzregionen teilweise angeglichen. Das geplante Gesetz trägt zudem den veränderten Kundenbedürfnissen Rechnung. Zudem befürwortet der Bundesrat eine Regelung im Rahmen eines separaten Gesetzes ohne Änderung des

Ernährung

Arbeitsgesetzes, das den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezweckt. Der Entwurf für das LadÖG klammert die Abend-, Nacht- und Sonntagsarbeit aus.

menuCH-Studie zu Ernährungsgewohnheiten gestartet

Was essen und trinken die in der Schweiz wohnhaften Personen? Dieser Frage geht die nationale Ernährungserhebung menuCH des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) nach. Erfasst werden Daten zu den Ernährungs- und Bewegungsgewohnheiten der Schweizer Bevölkerung. Dies ist das erste Mal, dass auf nationaler Ebene solche Daten erhoben werden. Die Rekrutierung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern von menuCH hat in diesen Tagen begonnen.

PD/FUS – Potentielle Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben in diesen Tagen ein Informationsschreiben vom BLV erhalten, in dem sie eingeladen werden, bei menuCH mitzumachen. Die Teilnahme ist in jedem Fall freiwillig. Die Studie, welche mit mindestens 2000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus der ganzen Schweiz durchgeführt wird, dauert bis Februar 2015.

menuCH

Nationale Ernährungserhebung
Enquête nationale sur l'alimentation
Sondaggio nazionale sull'alimentazione



Grüne Wirtschaft

Erstmals repräsentative Daten

Bei menuCH werden Frauen und Männer im Alter von 18 bis 75 Jahren aus der ganzen Schweiz zu ihren Gewohnheiten beim Essen und Trinken, aber auch zu ihren Bewegungsgewohnheiten befragt. Zusätzlich werden Körpermessungen (Gewicht, Grösse, Bauch- und Hüftumfang) vorgenommen. Zum ersten Mal werden in der ganzen Schweiz repräsentative Daten zu den Ernährungs- und Trinkgewohnheiten der Bevölkerung erhoben. Das Ziel ist es, die Ernährungssituation in der Schweiz genauer beurteilen zu können. Die Daten tragen auch dazu bei, dass die Lebensmittelsicherheit in der Schweiz weiterhin hoch gehalten werden kann. Mit Hilfe dieser Daten können zudem Ernährungsempfehlungen auf ihre Aktualität überprüft werden. Die Ernährungserhebung wird im Auftrag des BLV und des BAG vom Institut Universitaire de Médecine Sociale et Préventive in Lausanne in Zusammenarbeit mit dem Institut für Sozial- und Präventivmedizin der Universität Bern sowie dem Fachbereich Gesundheit der Berner Fachhochschule durchgeführt.

Konsultation zu den Empfehlungen des BAFU zur Produktumweltdeklaration

Mit der Grünen Wirtschaft will der Bundesrat den Ressourcenverbrauch in der Schweiz vermindern und gleichzeitig die Wirtschaft stärken. In diesem Kontext hat der Bundesrat am 8. März 2013 den Aktionsplan Grüne Wirtschaft verabschiedet. Derzeit führt der Bund eine Konsultation zur freiwilligen Umweltdeklaration auf Produkten durch.

FUS – Eine wichtige Massnahme des Aktionsplans ist die Verbesserung der Produktumweltinformation. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) will die Unternehmungen bei der Verbesserung der ökologischen Markttransparenz unterstützen. Es hat mit interessierten Kreisen Empfehlungen zu Produktumweltinformationen erarbeitet. Es beabsichtigt, diese Empfehlungen im Frühling 2014 auf seiner Website aufzuschalten. Es gibt Verbänden, Akteuren des Detailhandels, Konsumenten- und Umweltorganisationen sowie gegen 60 Unternehmungen aus den verschiedensten Branchen, darunter auch der Lebensmittel-Industrie, Gelegenheit, sich zu den vorgesehenen Empfehlungen für Umweltinformationen zu Produkten zu äussern.

Kontext zur Revision des Umweltschutzgesetzes (USG)

Die Konsultation des BAFU ist im Kontext mit dem Vorschlag des Bundesrates zu sehen, das USG so zu ergänzen, dass in Zukunft die natürlichen Ressourcen effizienter genutzt werden. Nach Auffassung des Bundesrates beansprucht die Schweiz die natürlichen Lebensgrundlagen zu stark, was sich beim Klimawandel sowie beim Verlust an Biodiversität und Boden äussert. Der Bundesrat will deshalb das USG so ergänzen, dass in Zukunft die natürlichen Ressourcen effizienter genutzt werden. Er hat am 12. Februar 2014 eine entsprechende Botschaft zur Revision des USG an das Parlament verabschiedet. Diese Revision bildet den indirekten Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative "Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)". Natürliche Ressourcen sind eine zentrale Grundlage für

die Wohlfahrt unserer Gesellschaft: Wenn Ressourcen wie Wasser, Boden, saubere Luft, Biodiversität oder Bodenschätze wie Energierohstoffe und Metalle nicht mehr in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen, sind das Wirtschaftssystem und die Lebensqualität der Bevölkerung gefährdet. Der Bundesrat will die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten und dafür die Ressourcen schonen und effizienter nutzen sowie die Umweltbelastung senken. Deshalb schlägt er eine Ergänzung des USG vor. Mit dieser Revision will er insbesondere Ziele verankern, den Konsum ökologischer gestalten (z.B. mit Vereinbarungen), wertvolle Materialien und Stoffe zurückgewinnen (z.B. Kunststoffe, Phosphor) und Informationen zur Ressourcenschonung und -effizienz bereitstellen. Der Bundesrat sieht vor, das Parlament regelmässig über die Fortschritte zu informieren und ihm konkrete Ressourcenziele vorzuschlagen.

Voksinitiative "Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)"

Der Bundesrat reagiert mit seiner Revisionsvorlage auf die eidgenössische Volksinitiative "Für eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft (Grüne Wirtschaft)". Diese will mit einem neuen Artikel in der Bundesverfassung eine nachhaltige und ressourceneffiziente Wirtschaft schaffen, geschlossene Stoffkreisläufe fördern und dafür sorgen, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten das Potenzial der natürlichen Ressourcen nicht beeinträchtigen. Die Initiative fordert in der Übergangsbestimmung als langfristiges Ziel für 2050 einen "ökologischen Fussabdruck" der Schweiz, der auf die Weltbe-

völkerung hochgerechnet eine Erde nicht überschreitet. Das Anliegen einer nachhaltigen und ressourceneffizienten Wirtschaft der Volksinitiative ist gemäss bundesrätlicher Beurteilung wichtig. Die heutige Wirtschaftsweise in der Schweiz und anderen Ländern führt zu einer Übernutzung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser, Rohstoffe usw. Sie sind daher schonender und effizienter zu nutzen. Ein solcher Ansatz ist im Interesse der Schweizer Wirtschaft, weil damit ihre Leistungsfähigkeit langfristig erhalten bleibt. Mit dem Vorschlag zur Revision des Umweltschutzgesetzes nimmt der Bundesrat das Anliegen der eidgenössischen Volksinitiative auf. Er empfiehlt der Bundesversammlung die Volksinitiative zur Ablehnung, da er insbesondere das Ziel "Fussabdruck eine Erde bis 2050" für nicht umsetzbar hält.

Empfehlungen nicht umsetzbar

Die vorgesehenen Empfehlungen des BAFU für freiwillige Umweltinformationen für Produkte greifen dem zu revidierenden USG vor und sind für Lebensmittel nicht umsetzbar. Die Firmen der Nahrungsmittel-Industrie nehmen ihre Verantwortlichkeiten im Bereich der Nachhaltigkeit, worunter auch die Ökologie fällt, mit vielen Massnahmen wahr. Es gibt weder in der EU noch in Europa (einschliesslich der Schweiz) einheitliche, abgestimmte, normierte Berechnungsmethoden und Standards der Ökobilanzierung. Nur Frankreich hat bisher einen methodischen Standard der Ökobilanzierung entwickelt, der für Lebensmittel jedoch nur eingeschränkt anwendbar ist und in anderen EU-Staaten keine Anwendung findet. Dies gilt ebenfalls für die ISO 14020 und ISO 14025. Geplante

Vollzug Arbeitsgesetz

schweizspezifische Normen für die Ökobilanzierung sind für europäisch oder weltweit agierende Unternehmen nicht anwendbar. Dazu kommen Platzprobleme wegen den vom Lebensmittelrecht her vorgegebenen zwingenden Angaben, die auf den Verpackungen aufzudrucken sind wie die Mehrsprachigkeit usw.

Empfehlungen nicht erforderlich

Da es in der Schweiz bereits über 140 Kennzeichnungen gibt, mit denen Nahrungsmittel ausgezeichnet werden, welche bezüglich Qualität, Tierschutz, Umweltschutz, Soziales usw. über gesetzliche Vorgaben hinausgehen, sind die beabsichtigten Empfehlungen aus der Sicht der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie nicht erforderlich. Die Firmen der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie sind auch ohne Empfehlungen des BAFU an einem häuslichen Umgang mit den Ressourcen interessiert, weil sie damit ihre Kostenstruktur positiv beeinflussen können. Ferner ist davon auszugehen, dass Nachhaltigkeit und damit auch bewusstes ökologisches Verhalten zunehmend zu einem Wettbewerbsfaktor geworden ist und dass viele Firmen sich diesbezüglich immer weitergehend engagieren.

Arbeitszeiterfassung: Anpassung der Kontrollpraxis

Das SECO forderte die kantonalen Arbeitsinspektorate auf, ab dem 1. Januar 2014 ihre Praxis der Arbeitszeitkontrollen in Betrieben, die unter das Arbeitsgesetz fallen, anzupassen. Auf diese Weise sollen die besonderen Bedingungen bei der

Ausübung gewisser Funktionen berücksichtigt und gleichzeitig die Gesundheit der betroffenen Arbeitnehmenden besser geschützt werden.

PD/FUS – Die bestehende Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) bleibt in ihrem aktuellen Wortlaut anwendbar, bis eine neue Regelung in Kraft tritt. Die Arbeitszeiterfassung muss somit für alle dem Arbeitsgesetz (ArG) unterstellten Arbeitnehmenden weiterhin auf geeignete Weise dokumentiert werden. Die mit der Kontrolle der Umsetzung beauftragten kantonalen Behörden sehen sich indes mit einer Diskrepanz zwischen der formellen Dokumentationspflicht und der Entwicklung der Arbeitsorganisation in gewissen Tätigkeitsbereichen konfrontiert. Diese Diskrepanz betrifft eine begrenzte Gruppe von Arbeitnehmenden, die besondere Verantwortungen wahrnehmen und in der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Verwaltung ihrer Arbeitszeit weitgehend autonom sind.

Neue Weisung des SECO

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, sieht die neue Weisung des SECO für diese Gruppe eine Vereinfachung der Dokumentationspflicht vor. Sie beschränkt sich neu auf die tägliche Arbeitszeit. Diese vereinfachte Regelung betrifft nur Arbeitnehmende, deren Funktion bestimmten Kriterien entspricht und die nicht regelmässig Nachtarbeit leisten. Ausserdem braucht es eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, damit diese Regelung zur Anwendung gelangt. Für den Grossteil der dem Arbeitsgesetz unterstellten Arbeitnehmenden bleibt die Pflicht zur fortlaufenden detaillierten Dokumenta-

Umsetzungsvorgaben des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO)

FUS – Das SECO unterscheidet in seiner Weisung vom Dezember 2013 an die Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes (ArG) die drei nachstehenden Vollzugskategorien von Arbeitnehmenden für die Arbeitszeiterfassung:

Kategorie A: Keine Arbeitszeiterfassung

Unter diese Kategorie fallen nur Arbeitnehmende, für welche die Arbeits- und Ruhezeitvorgaben des ArG nicht gelten. Es sind in der Regel nur Topmanager (CEOs, Geschäftsleitungsmitglieder und dergleichen).

Kategorie B: Vereinfachte Arbeitszeiterfassung

Unter diese Kategorie fallen Arbeitnehmende, welche einen wesentlichen Entscheidungsspielraum in der Arbeit haben, ihre Arbeit weitgehend selber planen und auch selbst entscheiden, wann sie arbeiten. Vorausgesetzt wird ferner, dass sie nicht regelmässig Nacht- und Sonntagsarbeit leisten. Die vereinfachte Arbeitszeiterfassung beschränkt sich darauf, dass die täglich und damit auch die wöchentlich geleistete Arbeitszeit dokumentiert wird, um sicherzustellen, dass die im Gesetz verankerten Belastungsgrenzen im Interesse des Gesundheitsschutzes eingehalten werden. Soweit solche Arbeitnehmende regelmässig bewilligte oder von Gesetzes wegen bewilligungsbefreite Nacht- oder Sonntagsarbeit leisten, müssen sie aber ihre Arbeitszeiten vollständig dokumentieren. Gemäss Weisungen des SECO fallen Kaderleute mit Weisungsrecht, vollamtliche Projektleiter oder andere Mitarbeitende mit Ergebnisverantwortung ebenfalls unter die Kategorie, für welche eine vereinfachte Arbeitszeiterfassung gestattet ist. Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Weisung des SECO verwiesen (www.seco.admin.ch > Arbeit > Arbeitnehmerschutz / Arbeitszeiterfassung).

Kategorie C: Arbeitszeiterfassung gemäss Art. 73 ArGV 1 für alle übrigen Arbeitnehmenden

Für die übrigen Arbeitnehmenden gilt die umfassende Arbeitszeiterfassungspflicht. Diese muss nicht zwingend mit einer Stempeluhr erfüllt werden. Es gibt auch andere Möglichkeiten, die Arbeitszeiten zu erfassen, welche das SECO explizit in seinen Weisungen als zulässig erklärt (IT-Login als Zeitpunkt des Arbeitsbeginns, Definition eines allgemeinen Arbeitsmodells und Erfassung der individuellen Abweichungen, von Hand geführte Excel-Tabellen, fixer Schichtplan usw.).

Empfehlung

Es wird empfohlen, alle Mitarbeitenden der für sie zutreffenden Kategorie zuzuordnen. Für Mitarbeitende der Kategorie B ist zu entscheiden, wie die Vorgabe der vereinfachten Arbeitszeiterfassung zu erfüllen ist (z.B. mit einer von den Mitarbeitenden monatlich abzuliefernden, ausgefüllten Excel-Tabelle). Bei Kategorie C ist sicherzustellen, dass die mittels Stempeluhren oder anderweitig erfassten Zeiten bedarfsgerecht ausgewertet werden.

Berufsbildung

tion der Arbeitszeit vollumfänglich bestehen. Die Bestimmungen zu den Arbeits- und Ruhezeiten stellen für den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ein Schlüsselement dar. Insofern bleibt das Führen einer detaillierten Dokumentation eine grundlegende Anforderung. Die Betriebe können die technischen Modalitäten für die Zeiterfassung hingegen entsprechend ihrer Organisation und den betrieblichen Bedingungen selbst festlegen.

Revisionsprojekt gescheitert

Die Ende 2012 lancierte Revisionsvorlage für die Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, die eine Lockerung der Pflicht zur Arbeitszeiterfassung zum Ziel hatte, wurde wegen der zu weit auseinanderliegenden Positionen der Sozialpartner bezüglich des vorgeschlagenen Modells im Juli 2013 verworfen. Zurzeit werden Möglichkeiten für eine Überarbeitung der Vorlage geprüft. Die entsprechenden Arbeiten dürften jedoch nicht vor 2015 abgeschlossen sein.

Berufsreform im Bereich Verpackungstechnologie

Die Berufsausbildungen für Verpackungstechnologen EFZ und Printmedienpraktiker EBA sollen dergestalt überarbeitet und erweitert werden, dass sie auch durch abpackende Betriebe angeboten werden können.

UR - Die fial engagiert sich in Themen der beruflichen Weiterbildung für gute gesetzliche Rahmenbedingungen. Konkrete operative Tätigkeiten zugunsten eines bestimmten Berufes werden der jeweiligen Orga-

nisation der Arbeitswelt (OdA) überlassen. Im Bereich der Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie ist dies die Arbeitsgemeinschaft Lebensmitteltechnologien (AG LMT), die sich um die Gestaltung und Entwicklung des Berufsbildungsbereichs Lebensmitteltechnologie kümmert.

Neuausrichtung des Berufsbildungsbereichs Verpackungstechnologie

Für den Bereich der Verpackungstechnologie zeichnet eine andere OdA verantwortlich. Die Berufsausbildungen für Verpackungstechnologen EFZ und Printmedienpraktiker EBA sollen in nächster Zeit überarbeitet werden. Konkret soll die Neuausrichtung des Ausbildungsangebots für Verpackungstechnologen EFZ und insbesondere die Einführung einer Attestausbildung zum Printmedienpraktiker EBA dazu führen, dass auch abpackende Betriebe sie anbieten können.

Zu dieser Berufsreform in der Verpackungstechnologie findet am 6. März 2014 eine Informationsveranstaltung in Bern statt. Die Initianten des Projektes werden über die Idee und die angedachten Perspektiven informieren und hoffen, darüber mit möglichst vielen Ausbildungsverantwortlichen der Nahrungsmittelindustrie diskutieren zu können.

Gemeinsame Interessen der Nahrungsmittel- und Verpackungsindustrie

Nicht zuletzt die Problematik der Migration von unerwünschten Stoffen aus Verpackungsmaterial in das verpackte Produkt, beispielsweise diejenige von Mineralöl in Teigwaren und andere grossflächige Trockenwaren

economiesuisse

wie Waffeln, haben aufgezeigt, dass sich die Nahrungsmittel- und die Verpackungsindustrie den künftigen Herausforderungen zumindest teilweise gemeinsam stellen müssen.

Die fial unterstützt deshalb eine solche Zusammenarbeit der beiden Industrien, wie sie in der Joint Industry Group (JIG) bereits besteht, und empfiehlt den interessierten Kreisen die Teilnahme an der Informationsveranstaltung wärmstens. Einzelheiten dazu sind dem fial-Zirkular vom 13. Februar 2014 und dem damit zugestellten Flyer zu entnehmen.

Monika Rühl neue Direktorin von economiesuisse

«Wir freuen uns sehr, dass wir mit Monika Rühl eine erstklassige und führungserfahrene Persönlichkeit wählen konnten, die neben grosser Kompetenz in allen relevanten wirtschaftspolitischen Dossiers über ein gesundes Gespür für gesellschaftliche Anliegen verfügt», erklärt Heinz Karrer, Präsident von economiesuisse nach der Wahl.



Seit 2011 ist Monika Rühl Generalsekretärin im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF und leitet dort ein Team von rund 100 Mitarbeiten-

fial-Agenda

den. Als Stabschefin des Departementsvorstehers, Bundesrat Johann Schneider-Ammann, koordiniert sie die Amtsgeschäfte des Departements mit fünf Bundesämtern und rund zehn weiteren Verwaltungseinheiten mit insgesamt rund 2600 Mitarbeitenden. Neben der Steuerung der wirtschaftspolitischen Geschäfte trägt sie die oberste Verantwortung für Finanzen, Personal und IT. Sie leitete 2012 zudem den Change- und Integrationsprozess vom EVD zum WBF, wo sie als Vorsitzende des Projektausschusses die Bereiche Bildung, Forschung und Innovation erfolgreich vom EDI zum WBF überführte und integrierte.

Zuvor leitete sie seit 2008 als Delegierte des Bundesrates für Handelsverträge über 60 Sitzungen gemischter Wirtschaftskommissionen, wo sie zugunsten der Schweizer Wirtschaft mit den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz in Schwellenmärkten von China über Russland, Indien bis Brasilien und Südafrika auf Ministeriebene Lösungen in Zollfragen, zu Patentschutz, zu Marktzugängen usw. aushandelte. In ihren Verantwortungsbereich als Botschafterin im Staatssekretariat für Wirtschaft SECO für die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen fiel zudem auch die Exportkontrolle. Dort hat Botschafterin Rühl die inhaltlichen Argumente des Bundes gegen die GSOA-Initiative für ein totales Exportverbot für Rüstungsgüter entwickelt, die 2009 vom Volk mit über 68 Prozent deutlich abgelehnt wurde.

Bis zum Stellenantritt von Monika Rühl spätestens am 1. September 2014 wird der Dachverband der Schweizer Wirtschaft weiterhin von Rudolf Minsch, dem Chefökonom von economiesuisse, geführt.

Die Agenda der fial umfasst für die kommenden Monate folgende Termine:

Donnerstag, 6. März 2014:

Aussprache der fial mit einer Delegation des Schweizerischen Bauernverbandes (SBV) in Bern

Donnerstag, 6. März 2014:

Tagung zur Berufsreform Verpackungstechnologie: "Die Wertschöpfungskette von der Verpackungsherstellung bis zum abgepackten Produkt"; Ort: Interessengemein-

schaft Berufsbildung (igb), Schlosshaldenstrasse 20, 3006 Bern
www.verpackungstechnologie.ch

Donnerstag, 3. April 2014:

Aussenwirtschaftsforum Swiss Global Enterprise (S-GE) in Zürich

Dienstag, 6. Mai 2014:

Kommission Lebensmittelrecht in Bern

Mittwoch, 21. Mai 2014:

Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung fial in Bern

Achtung Funkenflug...

